



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle öffentlichen und privaten Schulen
in Bayern

Versand per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – 5 O 5101.1 – 6.118230

München, 28.10.2008
Telefon: 089 2186 2472
Name: Frau Dr. Struc

Bundesweiter „Schulstreik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Internet (www.bundesweiter-schulstreik.de oder auch www.schulstreik.org) und über Flyer wird von einem nicht näher bekannten Schülerbündnis zu einem am 12. November 2008 geplanten bundesweiten „Schulstreik“ aufgerufen. Diesbezüglich möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Art. 113 der Verfassung des Freistaates Bayern besteht grundsätzlich das Recht der Versammlungsfreiheit und damit verbunden das Demonstrationsrecht. Auch ergibt sich aus Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BayEUG, dass alle Schülerinnen und Schüler das Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern. In diese Rechte, die teilweise grundgesetzlich verankert sind, darf zum einen nicht ohne Grund eingegriffen werden, zum anderen bestehen sie jedoch auch nicht schrankenlos. Demzufolge sind Meinungsäußerungen und Demonstrationen von Schülern – sofern sie sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen – selbstverständlich zulässig.

Im Rahmen des Unterrichts gilt dieses Recht jedoch nicht uneingeschränkt. Im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu diesem zu wahren. Weiterhin haben sich Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 56 Abs. 4 BayEUG so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Der Streik ist als Zwangsmittel in der Tarifaueinandersetzung – jedenfalls soweit er auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet und erforderlich ist, um eine funktionierende Tarifautonomie sicherzustellen – grundrechtlich geschützt (Art. 9 Abs. 3 GG). Das grundrechtliche Streikrecht schließt jedoch nicht den „politischen“ Streik ein, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich nicht gegen den Tarifvertragspartner richtet, sondern darauf, auf politische Entscheidungsprozesse auf staatlicher Ebene Einfluss zu nehmen.

Hieraus folgt, dass ein Streikrecht für Schülerinnen und Schüler nicht besteht, „Schülerstreiks“ vielmehr unzulässig sind. Zum einen würden sie in der Regel wohl aus politischen Gründen erfolgen und damit gegen Art. 84 Abs. 2 BayEUG, wonach politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig ist, verstoßen. Sie sind aber auch nach Art. 56 Abs. 4 BayEUG unzulässig, weil die Schüler durch den Streik ihre Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verletzen würden.

Wir bitten Sie – falls Sie Anzeichen für eine geplante Teilnahme an diesem Streik erhalten -, Ihre Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise auf die dargestellte Rechtslage und die daraus resultierende Problematik hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kufner

Ministerialdirigent